

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Spanien

1. Aufenthaltsermittlung

- kein zentrales Meldewesen
- Anfrage an die Stadtverwaltung (*Ayuntamiento*), der vermuteten Wohnsitzgemeinde zur Auskunft aus dem Bevölkerungsregister (*Padrón Municipal de Habitantes*)
Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ) bei bestehendem Unterhaltstitel: Spanien leitet Suchanfrage über Interpol ein und teilt nur mit, ob die Person im Land gefunden wurde.

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Madrid
- Deutsches Generalkonsulat in Barcelona
- spanische:r Notar:in

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Zivilgericht erster Instanz (*Juzgado de Primera Instancia*) am Wohnsitz des/der Schuldner:in; Vertretung durch Rechtsanwält:in (*abogado, da*) und Verfahrensanwält:in (*procurador, ra*) erforderlich
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Spanien ist das *Juzgado de Primera Instancia* am Wohnsitz des/der Schuldner:in.

4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: Vollstreckungsgericht beim *Juzgado de Primera Instancia* (Art. 545 ff. spanische ZPO [Ley de Enjuiciamiento Civil, im Folgenden „LEC“) in der Hauptstadt der Provinz, in der der/die Vollstreckungsgegner:in seinen bzw. ihren Wohnsitz hat, oder der Provinz, in der die Vollstreckung erfolgen soll
- Erlass der Vollstreckungsanordnung durch den/die Richter:in
- Entscheidung über konkrete Vollstreckungsmaßnahmen (Lohn-, Kontopfändung etc) und Überwachung des Vollstreckungsvorgangs durch Rechtspfleger:innen (*letrados, das de la administración de justicia*)
- Vollstreckung kann nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung ausgeschlossen werden, Art. 518 LEC

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KiJuP-online](#)

6. Kosten

- keine Gerichtsgebühren für Unterhaltsverfahren, jedoch Rechtsanwalts-, Gerichtsvollzieher- und Übersetzungskosten
- Antrag auf Verfahrenskostenbefreiung und Beiordnung eines Rechtsbeistands nach dem örtlichen Verfahrenhilfegesetz (*Ley de Asistencia Jurídica Gratuita*) möglich, Übersetzungskosten jedoch nicht gedeckt
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an, da Entscheidungsauszüge idR die Übersetzung ersetzen.
- Bei Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe besteht Anspruch auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe (PKH), Art. 46 Abs. 1 EuUnthVO.
- Übernahme von Übersetzungskosten im deutschen Verfahren mit behördlicher Verfahrenshilfe möglich (sog. Befreiung von der Erstattungspflicht nach § 10 Abs. 3 AUG)

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Spanien
- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2021, 142

→ abrufbar auf [KiJuP-online](#)